

Regierungsvorlage

Gesetz vom ... mit dem die Landesbetreuung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden geregelt wird (Steiermärkisches Betreuungsgesetz 2005–StBetrG-2005)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Zielsetzung

Ziel ist die Gewährung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde.

§ 2

Zielgruppe

- (1) Hilfsbedürftig sind Fremde, die den Lebensbedarf für sich und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhalten.
- Schutzbedürftig sind
1. Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben (Asylwerber), über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen ist,
 2. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, über deren Asylantrag rechtskräftig negativ abgesprochen wurde, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind,
 3. Fremde mit Aufenthaltsrecht gemäß § 8 in Verbindung mit § 15 AsylG, § 10 Abs. 4 FrG oder einer Verordnung gemäß § 29 FrG,
 4. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind,
 5. Fremde, deren Grundversorgung das Land bis zur Effektuierung der Außerlandesbringung auf Grund einer Entscheidung der Asylbehörde gemäß §§ 4, 4a, 5, 5a und 6 der Asylgesetznovelle 2003 sicherstellt und
 6. Fremde, denen Asyl gewährt wird (Asylberechtigte), während der ersten 12 Monate nach Asylgewährung.
- (2) Die Unterstützung für Fremde, die angehalten werden, ruht für die Dauer der Anhaltung.

- (3) Die Unterstützung endet jedenfalls mit dem Verlassen des Landesgebietes, soweit Österreich nicht durch internationale Normen zur Rückübernahme verpflichtet ist.

§ 3

Umfang der Grundversorgung

- (1) Die Grundversorgung umfaßt:
1. Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit,
 2. Versorgung mit angemessener Verpflegung,
 3. Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Unterkünften und für unbegleitete minderjährige Fremde, ausgenommen bei individueller Unterbringung,
 4. Sicherung der Krankenversorgung durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge nach dem ASVG,
 5. Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung,
 6. Maßnahmen für pflegebedürftige Personen,
 7. Information, Beratung und soziale Betreuung der Fremden durch geeignetes Personal unter Einbeziehung von Dolmetschern, zu deren Orientierung in Österreich und zur freiwilligen Rückkehr,
 9. Übernahme von Transportkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen,
 9. Übernahme der für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten und Bereitstellung des Schulbedarfs für Schüler,
 10. Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufes im Bedarfsfall,
 11. Gewährung von Sach- oder Geldleistungen zur Erlangung der notwendigen Bekleidung,
 12. Kostenübernahme eines ortsüblichen Begräbnisses oder eines Rückführungsbetrages in derselben Höhe,
 13. Gewährung von Rückkehrberatung, von Reisekosten sowie einer einmaligen Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland in besonderen Fällen.
- (2) Die Grundversorgung kann, wenn damit die Bedürfnisse des Fremden ausreichend befriedigt werden, auch eingeschränkt oder in Teilleistungen gewährt werden.

- (3) Die Grundversorgung kann eingeschränkt oder entzogen werden, wenn Fremde oder deren Angehörige
1. die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Betreuungseinrichtung durch grobe Verstöße gegen die Hausordnung (§ 6 Abs.3) fortgesetzt und nachhaltig gefährden oder
 2. gemäß § 38a SPG weg gewiesen werden oder
 3. wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die einen Ausschlussgrund gemäß § 13 AsylG darstellen kann.
- (4) Der Entscheidung die Versorgung nach Abs.2 oder 3 einzuschränken oder zu entziehen, hat eine Anhörung des Betroffenen, soweit diese ohne Aufschub möglich ist, voranzugehen.
- (5) Durch die Einschränkung oder Einstellung der Leistungen darf die medizinische Notversorgung des Fremden nicht gefährdet werden.
- (6) Fremde die in einer Betreuungseinrichtung des Landes untergebracht sind, können mit ihrem Einverständnis
1. für Hilfstätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen (zB Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Instandhaltung) und
 2. für gemeinnützige Hilfstätigkeiten für das Land oder eine Gemeinde (zB Landschaftspflege und –gestaltung, Betreuung von Park- und Sportanlagen, Unterstützung in der Administration, Remunerantentätigkeiten) herangezogen werden.
- Für solche Hilfstätigkeiten ist eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der Leistungen zu gewähren.
- (7) Asylwerber, deren Verfahren gemäß § 24a AsylG zugelassen wurde, können mit ihrem Einverständnis zu Tätigkeiten im Sinne des Abs. 6 auch dann herangezogen werden, wenn sie von Dritten betreut werden.
- (8) Durch die Tätigkeiten nach Abs.7 und 8 wird kein Dienstverhältnis begründet.

§ 4

Ausschluss von der Versorgung und Kostenersatz

- (1) Von der Versorgung gemäß § 3 können ausgeschlossen werden:
1. Fremde gemäß § 2 Abs. 1, die trotz Aufforderung nicht an der Feststellung ihrer Identität oder ihrer Hilfsbedürftigkeit mitwirken;

2. Asylwerber, die einen weiteren Asylantrag innerhalb von sechs Monaten nach rechtskräftigem Abschluss ihres früheren Asylverfahrens eingebracht haben und
 3. Asylwerber, die nicht an der Feststellung des für die Asylverfahrensführung notwendigen Sachverhalts mitwirken.
- (2) Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein sind jedenfalls von der Versorgung gemäß § 3 ausgeschlossen.
 - (3) Fremde gemäß § 2 Abs. 1, die zum Zeitpunkt des Beginns der Versorgung ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können, ist von der Behörde der Ersatz der notwendigen Betreuungskosten vorzuschreiben.

§ 5

Durchführung der Versorgung

- (1) Zur Durchführung der Versorgung kann sich die Behörde, soweit dies nicht auf Grund Art. 3 Abs. 5 Grundversorgungsvereinbarung ausgeschlossen ist, humanitärer, kirchlicher oder privater Einrichtungen bedienen; diese werden für die Behörde tätig und haben dieser über Aufforderung oder bei sonstiger Notwendigkeit zu berichten.
- (2) Die beauftragten Einrichtungen haben die in Vollziehung dieses Gesetzes eingesetzten Bediensteten vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Verhalten in und Betreten von Betreuungsstellen des Landes

- (1) Die Landesregierung ist ermächtigt, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Betreuungseinrichtung des Landes oder zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe auf Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder Eigentum von Betreuten oder zur Sicherung der Sachausstattung der Betreuungseinrichtung erforderlich ist, unbefugten Aufenthalt oder unbefugtes Betreten durch Verordnung zu verbieten.
- (2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung solcher Verordnungen mitzuwirken. Sie haben
 1. die Organe der Betreuungseinrichtungen bei der Überwachung der Einhaltung der Verordnung zu unterstützen und
 2. Maßnahmen zu treffen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

- (3) Die Behörde kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit mit Verordnung für jede Betreuungseinrichtung des Landes eine Hausordnung erlassen. Diese ist an einer allgemein zugänglichen Stelle anzuschlagen und jedem Betreuten am Beginn der Versorgung in den wesentlichen Punkten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Einer darüber hinausgehenden Kundmachung bedarf es nicht.

§ 7

Sonderbestimmungen für unbegleitete minderjährige Fremde

- (1) Unbegleitete minderjährige Fremde sind, unbeschadet der Bestimmungen des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes, über die Grundversorgung des § 4 hinausgehend durch Maßnahmen zur Stabilisierung zu unterstützen. Diese Maßnahmen dienen der psychischen Festigung und der Schaffung einer Vertrauensbasis. Im Bedarfsfall ist darüber hinaus sozialpädagogische und psychologische Unterstützung zu gewähren. Die Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Fremden hat in einer Wohngruppe, einem Wohnheim, in einer sonstigen geeigneten organisierten Unterkunft, in betreutem Wohnen oder in individueller Unterbringung zu erfolgen.
- (2) Wohngruppen sind für unbegleitete minderjährige Fremde mit besonders hohem Betreuungsbedarf einzurichten. Wohnheime sind für nicht selbstversorgungsfähige unbegleitete minderjährige Fremde einzurichten. Betreutes Wohnen ist für Betreute einzurichten, die in der Lage sind, sich unter Anleitung selbst zu versorgen.
- (3) Darüber hinaus umfasst die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder
- 1.eine an deren Bedürfnisse angepasste Tagesstrukturierung (Bildung, Freizeit, Sport, Gruppen- und Einzelaktivitäten, Arbeit im Haushalt) und
 - 2.die Bearbeitung von Fragen zu Alter, Identität, Herkunft und Aufenthalt der Familienangehörigen,
 - 3.die Abklärung der Zukunftsperspektiven in Zusammenwirken mit den Behörden,
 - 4.gegebenenfalls die Ermöglichung der Familienzusammenführung und
 - 5.gegebenenfalls die Erarbeitung eines Integrationsplanes sowie Maßnahmen zur Durchführung von Schul-, Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten unter Nutzung der bestehenden Angebote mit dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit.

§ 8

Sonderbestimmungen für Massenfluchtbewegungen

Im Falle einer Massenfluchtbewegung (§ 29 FrG) kann die Grundversorgung für diese Personen beschränkt werden. Die Befriedigung der Grundbedürfnisse darf aber nicht gefährdet werden.

§ 9

Kostenhöchstsätze

Die Kostenhöchstsätze für die Erfüllung der Aufgaben betragen inklusive aller Steuern und Abgaben:

1. für die Unterbringung und Verpflegung in einer organisierten Unterkunft pro Person und Tag	€17,--
2. für die Verpflegung bei individueller Unterbringung pro Person und Monat	
für Erwachsene	€180,--
für Minderjährige	€80,--
für unbegleitete Minderjährige	€180,--
3. für die Miete bei individueller Unterbringung pro Monat	
für eine Einzelperson	€110,--
für Familien (ab zwei Personen) gesamt	€220,--
4. für Taschengeld pro Person und Monat	€40,--
5. für Überbrückungshilfe bei Rückkehr, einmalig pro Person	€370,--
6. für die Sonderunterbringung für pflegebedürftige Personen, pro Person und Monat	€2480,--
7. für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder pro Person und Tag	
in Wohngruppen (mit Betreuungsschlüssel 1:10)	€75,--
in Wohnheimen (mit Betreuungsschlüssel 1:15)	€60,--
in betreutem Wohnen (mit Betreuungsschlüssel 1:20), oder in sonstigen geeigneten Unterkünften	€37,--
8. für die Krankenversicherung maximal in Höhe des gemäß §§ 9 und 51 ASVG jeweils festgesetzten Beitragssatzes (derzeit 7,3 % inklusive Zusatzbetrag).	
9. für Information, Beratung und soziale Betreuung (exkl. Dolmetscherkosten) nach einem maximalen Betreuerschlüssel von	1:170
10. für die zum Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten – bis zu einer Kostentragung nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) – die Tarifsätze der jeweiligen Verkehrsunternehmen.	
11. für Schulbedarf pro Kind und Jahr	€200,--
12. für Freizeitaktivitäten in organisierten Quartieren pro Person/Monat	€10,--
13. für Deutschkurse für unbegleitete minderjährige Fremde mit maximal 200 Unterrichtseinheiten und pro Einheit pro Person	€3,63
14. für notwendige Bekleidungshilfe jährlich pro Person	€150,--
15. für Rückreise nach den Kostenhöchstsätzen der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und	
16. für Kosten gemäß § 2 Abs. 1 Z. 5 pro Person und Tag maximal der gemäß § 10 Abs. 2 FrG-DV jeweils festgelegte Betrag.	

§ 10

Zusätzliche Leistungen

Das Land kann in begründeten Fällen (beispielsweise soziale Härtefälle) oder wenn dies der Integration dient,

1. Leistungen gewähren, welche die Höchstsätze gemäß § 9 überschreiten oder
2. über § 3 hinausgehende Leistungen gewähren.

Die Höhe der zusätzlichen Leistung darf den Sozialhilferichtsatz für alleinstehend Unterstützte nicht überschreiten.

§ 11

Betreuungsinformationssystem und Datenschutzbestimmungen

- (1) Die Behörden sind ermächtigt sich für Zwecke der Gewährleistung der Versorgung nach diesem Gesetz der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu bedienen. Zu diesem Zweck dürfen sie auch Daten über zu versorgende Menschen in einem Informationsverbundsystem verwenden, die sich auf die für die Versorgung relevanten Umstände beziehen, wie insbesondere Namen, Geburtsdaten, persönliche Kennzeichen, Herkunftsland, Dokumentendaten, Berufsausbildung, Religionsbekenntnis, Volksgruppe und Gesundheitszustand.
- (2) Darüber hinaus ist die Behörde für Zwecke der Abrechnung gemäß Art. 10 f Grundversorgungsvereinbarung BGBl. I Nr.80/2004 ermächtigt, Daten von Fremden gemäß § 2 Abs.1 automationsunterstützt zu verwenden.
- (3) Die Behörden dürfen Daten nach Abs. 1, an
 1. die mit der Versorgung von Fremden betrauten Dienststellen und Beauftragten der Länder,
 2. beauftragte Rechtsträger nach § 5,
 3. das Arbeitsmarktservice,
 4. die Sozialversicherungsträger,
 5. die Sicherheitsbehörden,
 6. die Jugendwohlfahrtsbehörden,
 7. den Fonds zur Integration von Flüchtlingen,
 8. den Vertreter des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge und
 9. ausländische Asylbehördenübermitteln.

- (4) Der Hauptverband und der jeweils zuständige österreichische Sozialversicherungsträger haben den Behörden Auskünfte über Versicherungsverhältnisse von landesbetreuten Asylwerbern zu erteilen.
- (5) Daten nach Abs. 1 und 2 sind 2 Jahre nach Ende der Betreuung zu löschen, soweit sie nicht in anhängigen Verfahren benötigt werden.

§ 12

Verwaltungsübertretungen

- (1) Wer entgegen einer Verordnung gemäß § 6 Abs. 1 eine Betreuungseinrichtung des Landes unbefugt betritt oder sich in dieser aufhält, ist mit Geldstrafe bis zu €700, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.
- (2) Ist eine Person einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 schuldig, derentwegen sie bereits einmal bestraft worden ist, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe im Ausmaß der für die betreffende Tat angedrohten Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden; ist eine solche Person bereits zweimal bestraft worden, so können Geld- und Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Eine Freiheitsstrafe ist aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um die betreffende Person von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.
- (3) Fällt eine Tat nach Abs. 1 in die Zuständigkeit der Gerichte, liegt keine Verwaltungsübertretung vor.
- (4) Geldstrafen fließen dem Land zu und sind für Maßnahmen der Landesbetreuung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden zu verwenden.

§ 13

Verfahren

- (1) Die Landesregierung ist Behörde erster Instanz.
- (2) Über Berufungen gegen Bescheide der ersten Instanz entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat
- (3) Über Verlangen des Betroffenen ist ein schriftlicher Bescheid auszufolgen.
- (4) Beantragt ein Betroffener eine bestimmte Maßnahme und wird diese nicht gewährt, ist darüber bescheidmässig abzusprechen.
- (5) Die Unterstützung erfolgt entweder durch Geldleistung, durch Betreuung in einer Einrichtung des Landes oder sofern die Betreuung durch eine Einrichtung gemäß § 5 erfolgt, durch Direktverrechnung mit dieser.

§ 14

Gemeinschaftsrecht

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten 2003/9/EG, Abl. L 031 vom 6. Februar 2003, S. 0018 – 0025;
2. Richtlinie des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, 2001/55/EG, Abl. L 212 vom 7. August 2001, S. 0012 – 0023.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.
- (2) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden, können aber frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft treten.